



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 30.03.2017, Zahl 819-1/2017, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2016, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, sowie den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seeboden am M. S. werden Kurzparkzonen festgelegt und Parkgebühren in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ausgeschrieben.

§ 2

Parkgebühr

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960) oder in Teilen von solchen wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer die Entrichtung einer Parkgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Festlegung der Kurzparkzonen

Gemäß den amtlichen Kurzparkzonenplänen vom 14.03.2017, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, werden die darauf dargestellten Zonen des Seebodner Gemeindegebietes als gebührenfreie sowie gebührenpflichtige Kurzparkzonen festgelegt. Die Parkdauer wird mit 30 bis 180 Minuten bestimmt.

§ 4

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühr beträgt für die erste halbe Stunde Euro 0,50 (50 Cent) und für jede weitere halbe Stunde 0,50 (50 Cent) soweit in § 5 dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die Gesamtdauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 3 beschriebenen Zonen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt je nach technischer Verfügbarkeit durch Einwerfen des entsprechenden Betrages in den Parkautomaten.

(4) Die Parkscheine aus den Parkscheinautomaten sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar anzubringen.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als dreißig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der dreißig Minuten.

(2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist deutlich sichtbar zu machen.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 6

Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem. §§ 26 und 26 a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gem. § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gem. § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem. § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge, die über eine Ausnahmegenehmigung der Marktgemeinde Seeboden verfügen; dieser Nachweis ist gut lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 7

Gebührenpflicht

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch das Anbringen von entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit 03.04.2017 in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.03.2015, Zl. 819-1/2015, betreffend die Gebührenpflicht in Kurzparkzonen und betreffend die örtliche

Festlegung der Kurzparkzonen außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Wolfgang Klinar

Öffentliche Bekanntmachung durch Kundmachung an der elektronischen Amtstafel der
Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Ergeht an:

- Finanzverwaltung
- Akt Verordnung StVO
- Übermittlung Landesregierung gem. § 99 Abs. 1 K-AGO